

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich fasst am 02.12.2020 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 86/2020 folgende Beschlüsse zur Umlagenordnung der Ärztekammer für Niederösterreich:**

### **Teil I. Grundsatzbeschluss**

Für den Fall, dass die Vollversammlung oder ein anderes normsetzungsbefugtes Organ der Österreichischen Ärztekammer bis spätestens 31.12.2020 eine zusätzliche kurienspezifische Umlage beschließt, wird schon jetzt der Grundsatzbeschluss gefasst, diese Umlage an die Mitglieder der jeweiligen Kurie in gleicher Höhe weiterzugeben und diesen vorzuschreiben.

Die konkrete Umsetzung in der Umlagenordnung hat durch zeitnahen Umlaufbeschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für NÖ zu erfolgen.

### **Teil II. Allgemeine Änderungen:**

1. Die **Promulgationsklausel** der Umlagenordnung 2018 lautet:

„Die Umlagenordnung in der vorliegenden Form wurde von der Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich in der Sitzung am 02.12.2020 beschlossen und tritt per 01.01.2021 in Kraft. Die Kundmachung erfolgt auf der Homepage der Ärztekammer für Niederösterreich unter [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at).“

2. Der **Titel** „UMLAGENORDNUNG 2018“ wird in „UMLAGENORDNUNG“ geändert.

3. **Art. IV Abs. 11 zweiter Satz** lautet:

„(11) Für die Errechnung der Umlagen gemäß Art. II. und III.B sind die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit im drittvorangegangenen Kalenderjahr entsprechend der Aufforderung durch die Ärztekammer für Niederösterreich termingerecht zu melden. Für die Rücksendung der Unterlagen steht eine Mindestfrist von vier Wochen zur Verfügung.“

Vollversammlung der  
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident  
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Finanzreferent  
OA Dr. Franz Haulieb, MBA

